

# RS OGH 2019/7/24 11R98/19s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2019

## Norm

ZPO §43 Abs2 Fall1

## Rechtssatz

Wird der Beklagte aufgrund seines Einwands nur Zug um Zug statt unbedingt verurteilt, erhält der Kläger dennoch vollen Kostenersatz nach § 43 Abs 2 1. Fall ZPO (geringfügiges Unterliegen), wenn die Prüfung der Zug um Zug zu erbringenden Leistung keinen Verfahrensaufwand verursachte.

Beisatz: Hier klagten die Käufer auf Wandlung eines Liegenschafts Kaufvertrags. Sie hatten die Rückabwicklung außergerichtlich bereits gefordert, im Verfahren die Rückgabe der Liegenschaft aber weder ausdrücklich angeboten noch ausdrücklich abgelehnt (T1).

## Anmerkung

Anmerkung: vgl auch RW0000111 Punkt 2

## Entscheidungstexte

- 11 R 98/19s  
Entscheidungstext OLG Wien 24.07.2019 11 R 98/19s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2019:RW0000949

## Im RIS seit

21.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)